

Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren informieren

Als Veranlasser eines Bauvorhabens tragen private und öffentliche Bauherren die oberste Verantwortung für das gesamte Bauvorhaben. Daher gilt für sie die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung).

Auf Baustellen in Deutschland ist die Unfallhäufigkeit mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft. Vergleichsweise zu anderen Wirtschaftszweigen sind Beschäftigte der Bauwirtschaft einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Unfälle auf Baustellen haben im Vergleich zu den Unfällen in anderen Wirtschaftszweigen meist deutlich schwerere Folgen.

Die Größe des Bauvorhabens spielt dabei keine Rolle; entscheidend ist, ob Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Der Einsatz von Nachunternehmern, d.h. von Firmen, die Teilleistungen, z.B. die Elektroinstallation, im Rahmen des Gesamtbauvorhabens selbständig ausführen, bedeutet das Vorhandensein mehrerer Arbeitgeber.



Wann muss ein Koordinator bestellt werden?

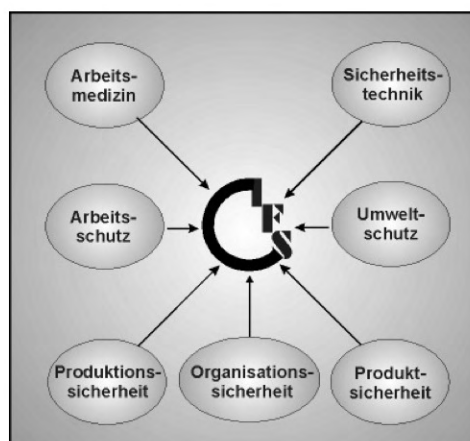
Der Bauherr hat je nach Art und Umfang des Bauvorhabens einen, gegebenenfalls auch mehrere Koordinatoren für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung zu bestellen, wenn zu erwarten ist, dass auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Die Bestellung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu erfüllenden Aufgaben des Koordinators erledigt werden können.

Was umfassen die Leistungen?

Wir bieten Ihnen die Gestellung eines externen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators. Alles aus einer Hand von einem unabhängigen und neutralen Dienstleistungspartner.

Wir sind ein überregionaler Systemanbieter für Beratungsleistung, bei dem der Begriff „Baustellensicherheit“ auch eine Schwerpunktkomponente darstellt. Das Angebotsspektrum setzt sich dabei im Wesentlichen aus folgenden Bereichen zusammen:



Gesetzliche Reaktion: Die Baustellenverordnung (BaustellV)

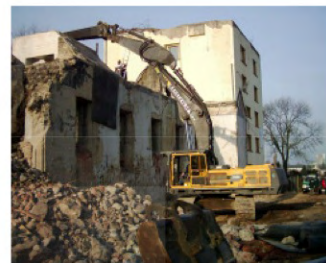
Die EG-Baustellenrichtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 wurde mit Wirkung zum 01. Juli 1998 in nationales Recht umgesetzt.

Die somit für Deutschland in Kraft gesetzte Baustellenverordnung (BaustellV) soll zu einer wesentlichen Verbesserung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen beitragen.

Diese Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) wirkt seit Juli 1998 diesem hohen Gefährdungspotential entgegen. Die besonderen Gefahrensituationen im Baugewerbe sollen durch eine bessere Planung und Koordinierung der Arbeiten minimiert werden, die Unfall- und Gesundheitsrisiken frühzeitig erkannt und rechtzeitig beseitigt werden.

Der Bauherr, also der Veranlasser des Bauvorhabens, trägt laut Gesetzgeber durch die BaustellV die Verantwortung für das Bauvorhaben.

Der Bauherr ist deshalb zur Einleitung und Umsetzung der in der BaustellV verankerten baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen verpflichtet. Dieses ist sowohl bei der Planung und der Ausführung eines Bauvorhabens, als auch bei der Koordinierung der Bauausführung erforderlich.



Pflichten des Bauherrn

Als Bauherr eines Bauvorhabens sind Sie an die Bestimmungen der Baustellenverordnung gebunden.

Durch diese Baustellenverordnung übernehmen private und öffentliche Bauherren erstmals die direkte Verantwortung für den Arbeitsschutz auf der Baustelle.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren sind auch in der Vorankündigung zu benennen.



In nachfolgenden Tabellen können Sie die für Sie erforderlichen Aktivitäten ersehen.

Checkliste Baustellenbedingungen: Wenn die Arbeitnehmer (Beschäftigten) zu einem Arbeitgeber gehören.						Checkliste Baustellenbedingungen: Wenn die Arbeitnehmer (Beschäftigten) zu mehreren Arbeitgebern gehören.				
Umfang und Art der Arbeiten	Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)	Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja
< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja	ja	ja
> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja
> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja

Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators

Der **SiGeKo** ist der sichere Sachverständige für Ihre Baustelle.

Er steht Ihnen als Sicherheitsingenieur, bei der Erfüllung Ihrer Pflichten nach Baustellenverordnung, mit seinen umfassenden Erfahrungen in der täglichen Praxis beratend zur Seite.

Er hat als Fachexperte die Aufgabe, den Bauherrn sowie Planer, Architekten und ausführende Baubetriebe bei ihrer Zusammenarbeit hinsichtlich der Einbindung von Sicherheits- und Gesundheitsschutz in die verschiedenen Bauphasen zu unterstützen und zu beraten.

Er bewirkt die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze lt. §4 des Arbeitsschutzgesetzes und sichert somit schon in der Planungsphase und später in der Ausführungsphase die Verbesserung der Sicherheit und den Schutz der Gesundheit auf Baustellen.

- Bereits in der Planungsphase eines Bauvorhabens erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit Arbeitsschutzaspekten.
- Die Ausschreibung sicherheitstechnischer Leistungen wird unterstützt.
- Baustellenspezifische Maßnahmen werden festgelegt.
- Erforderliche Sicherheitseinrichtungen können koordiniert und dadurch von mehreren Unternehmen gemeinsam genutzt werden.
- Sicherheitsaspekte und Terminplanung werden aufeinander abgestimmt.
- Die zu erstellende Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk (Wartung und Instandhaltung) regelt die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei diesen Tätigkeiten.



Wir betrachten es als selbstverständliche Aufgabe, für die Sicherheit am Bau zu sorgen. Bedenken Sie bitte, dass ein frühes Einschalten eines Sicherheitskoordinators in der Planungsphase die Möglichkeit gibt, frühzeitig entsprechende Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und diese mit in die Ausschreibungen einfließen zu lassen. Das spart später Kosten. Damit sind Sie auf einem guten Weg, Unfälle mit allen unliebsamen Folgen für den Unfallbetroffenen und für Sie als Bauherren auf Ihrer Baustelle zu vermeiden. Die technologische Prüfung des Bauzeitenplans durch den SiGeKo kann beispielsweise darauf aufmerksam machen, dass bestimmte Arbeiten gar nicht gleichzeitig möglich sind. Sie haben dadurch zugleich eine Kontrolle des vorgelegten Plans. Auch dies kann später Kosten sparen.

Wir unterstützen und beraten Sie bei der Entwicklung eines Konzeptes zur Behebung der festgestellten Probleme und Schwachstellen.

Es werden dabei die vom Kunden vorgegebenen Faktoren und Rahmenbedingungen wie

- angewandte bzw. anvisierte betriebliche Standards,
- geplante Investitionen und Umstrukturierungen,
- vorhandene Budgetmittel

berücksichtigt.

Wir legen Wert darauf, dass sowohl hinsichtlich der Vorgehensweise, wie auch der Umsetzung die neuesten technischen Standards Berücksichtigung finden und gleichzeitig für das Unternehmen maßgeschneiderte und damit realisierbare Lösungen angeboten werden.